



Satzung des Sportverein „Blau – Weiß“ Heubisch e.V.

Präambel

Der Verein SV Blau-Weiß Heubisch e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstige Mitarbeiter orientieren:

Die Vermittlung von Werten wie Toleranz und Respekt vor dem Nächsten ist ein besonderes Anliegen unseres Vereins. Der gemeinsam betriebene Sport und die aktive Teilnahme am Vereinsleben werden dabei als wichtige Mittel erkannt, um den Zusammenhalt und die Hilfsbereitschaft untereinander zu fördern.

Unser Verein versteht sich als Ort der Begegnung, dem eine integrative und völkerverbindende Funktion zugeschrieben wird, die dabei helfen soll, politische und religiöse Grenzen zu überwinden und bestehende Vorurteile abzubauen. In allen sportlichen Belangen soll die Freude am Sport das Leitmotiv sein. Dabei wird die Vermittlung von Fairness als oberste Tugend des Sports erkannt. Dies beinhaltet die Anerkennung und Einhaltung der Spielregeln sowie den partnerschaftlichen Umgang mit dem Gegner. Ferner soll stets auf gleiche Chancen und Bedingungen im Wettkampf geachtet werden. Wichtiger als das Gewinnmotiv wird die Bewahrung der Haltung in Sieg und Niederlage erachtet.

Der Jugendarbeit kommt in unserem Verein eine besondere Bedeutung zu. Den Jugendlichen soll durch die gemeinsame Ausübung des Sports und die aktive Teilnahme am Vereinsleben dabei geholfen werden, eine eigene Identität sowie ihre Persönlichkeit und ihr Selbstwertgefühl zu entwickeln. Damit will unser Verein einen Beitrag leisten, die kommenden Generationen an die gesellschaftlichen Normen und Werte heranzuführen und die Jugendlichen auf ihre spätere Rolle als aktive Mitglieder und Gestalter unserer demokratischen Gesellschaft vorzubereiten. Der Verein, seine Amtsträger und Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für körperliche und seelische Unversehrtheit ein.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Vereinfachung wurde die männliche Sprachform bei der Formulierung dieser Satzung gewählt. Der Verein versichert, dass sie alle Mitglieder*innen und andere Personen diskriminierungsfrei und gleichberechtigt behandeln wird.*

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 20.07.1990 gegründete Verein trägt den Namen „Sportverein Blau – Weiß Heubisch“ e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 96524 Föritz, Ortsteil Heubisch und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Sonneberg unter der Nr. 84 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.



§ 2 Zweck und Grundsätze

- (1) Der Verein „SV Blau – Weiß Heubisch e.V.“ trägt zur Förderung von Körperlkultur und Sport bei und nimmt die Interessen seiner Mitglieder wahr. Er ist offen für alle sportinteressierten Bürger, unabhängig von Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und der Stellung in der Gesellschaft.
- (2) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.
- (3) Der Verein organisiert den Sport für seine Mitglieder und andere interessierte Bürger. Er ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Rechtsgrundlagen

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen und kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung der Aufgaben von Nutzen ist. Er erkennt die jeweiligen Satzungen an.
- (6) Die Arbeit im Verein wird durch Ordnung und Entscheidungen seiner Organe geregelt. Grundlagen hierfür sind:
 - a. die Satzung des Vereins,
 - b. die Geschäftsordnung,
 - c. die Finanzordnung,
 - d. die Beitragsordnung,
 - e. die Datenschutzordnung,
 - f. die Jugendordnung
 - g. u.a. zu erarbeitende Ordnungen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person entsprechend § 2 Absatz 1 beitreten und als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters notwendig. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe gegenüber dem Antragsteller anzugeben. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand hat der Antragsteller das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, welche dann endgültig entscheidet (§ 5 Absatz 5).

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes bzw. bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06./31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Verletzung gegenüber der Satzung
 - b. schuldhaft das Ansehen des Vereins verletzt hat
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhalten
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen.
- (5) Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (6) Ein Mitglied kann des Weiteren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.
- (7) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf Anteile am finanziellen Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein durch ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder müssen binnen eines Monats schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
 - a. die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die zur Verfügung stehenden Einrichtungen entsprechend den Möglichkeiten zu nutzen,
 - b. im Rahmen der Veranstaltungen des Vereins an diese teilzunehmen,
 - c. gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a. an den Veranstaltungen und Aufgaben des Vereins, soweit es in seinen Kräften steht, aktiv mitzuarbeiten und das Ansehen des Vereins zu wahren,



- b. sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten, gegenseitige Rücksicht und Kameradschaft ist einzuhalten,
 - c. die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.
- (3) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Beschlüsse des Vorstandes verstößen bzw. sich unsportlich verhalten, können nach vorheriger Anhörung nachstehende Maßregelungen verlangt werden:
- a. Verweis
 - b. weitere Maßnahmen siehe § 5 Absatz 4 und 5.
- (4) Der Bescheid über die Maßregelung ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Dem jeweiligen Mitglied steht das Recht zu, innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Vorstand einzulegen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden Mitgliedsbeiträge erhoben, Näheres regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Beitragsordnung wird durch den Vorstand erlassen, die die Höhe der jährlichen zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand und
 - b. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - e. die Beschlussfassung zu Ehrungen,
 - f. die Beschlussfassung über Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter),
 - c. dem Schatzmeister,
 - d. dem Schriftführer.
- (3) Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch je 2 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, gemeinsam vertreten.
- (4) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a. Der Vorstand (siehe § 9 Absatz 2),
 - b. sowie 4 weitere Vorstandsmitglieder.



- (5) Für die Erfüllung bestimmter wichtiger Aufgaben im Verein, Gründung neuer Abteilungen u. ä., kann die Zahl der erweiterten Vorstandsmitglieder auf Beschluss der Mitgliederversammlung verändert werden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen gemäß § 2 der Satzung bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.
- (7) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Verschiedene Vorstäsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (8) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied aus dem erweiterten Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (9) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters (2. Vorsitzender) einberufen. Eine Mitteilung der Tagesordnungspunkte bedarf es nicht. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzender. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters (2. Vorsitzender).
- (10) Die Vorstandssitzungen sowie auch Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll eines Beschlusses ist vom Schriftführer sowie vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender) oder einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters,
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d. Entlastung und Wahl des erweiterten Vorstandes,
 - e. Satzungsänderung,
 - f. Beschlussfassung über Anträge,
 - g. Entscheidung über Berufungsanträge,
 - h. Auflösung des Vereins.
- (2) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnungspunkte.
- (3) Die Tagesordnungspunkte setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 20 % der erwachsenen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des

Zwecks und der Gründe beantragen. Soweit die Umstände es zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden (einfache Mehrheit) Versammlungsleiter geleitet.
- (6) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der erschienenen Mitgliederanzahl beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine geheime Abstimmung ist möglich, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies fordern. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenentnahmen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (9) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und des erweiterten Vorstands erfolgt einzeln und in geheimer Wahl. Steht für das jeweilige Amt nur ein Bewerber zur Verfügung, kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch eine offene Abstimmung erfolgen.
- (10) Bei den Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit (relative Mehrheit) der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Zwischen mehreren Kandidaten mit gleicher Stimmenanzahl ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (11) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder und ein Beschluss zur Zweckänderung des Vereins ist nur einstimmig aller anwesenden Mitglieder möglich.
- (12) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglieder ab 14-18 Jahren sowie weitere Gäste können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Sie haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 12 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben bzw. durch langjährige Treue ausgezeichnet haben, werden durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit.
- (3) Ehrenmitglieder haben Stimmrecht und sind von der Beitragspflicht befreit.



§ 13 Grundsätze der Finanzierung

- (1) Die Finanzwirtschaft des Vereins wird durch die Finanzordnung geregelt, sie ist vom Vorstand zu erlassen.
- (2) Der Verein finanziert sich weiterhin durch:
 - a. Einnahmen, Spenden und Stiftungen
 - b. Einnahmen aus Sportveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen
 - c. Zuwendungen aus staatlichen öffentlichen Mitteln
 - d. Werbeeinnahmen
- (3) Zur Erfüllung von sehr wichtigen Arbeiten kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.
- (4) Der Verein haftet mit seinem Vermögen gegenüber Dritten bei Verbindlichkeiten.
- (5) Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Vermögen und Eigentum bei Ansprüchen an den Verein. In allen anderen Fällen treten die gesetzlichen Regelungen ein.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nötig.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Föritzal. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Heubisch zu verwenden.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 27. Februar 2026 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisher geltende Satzung des Vereins wird durch diese ersetzt.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grund unwirksam sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen wirksam.

Erik Holland
1. Vorsitzender

René Heubach
2. Vorsitzender

Daniel Kreuch
Schriftführer

Enrico Heubach
Schatzmeister